

Sportfischer-Verein Heusenstamm e.V.

Aufnahme-, Beitrags- und Arbeitsbedingungen

Grundsätzliches

Gem. § 6 der Vereinssatzung können Sportfreunde mit einwandfreiem Leumund auf Antrag Mitglied des Vereins werden. Jugendliche von 12 bis 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Aufnahmeanträge sind an den Vereinsvorstand zu richten, der sie an die Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung weiterleitet. Für eine Aufnahme ist die Zustimmung mit Dreiviertelmehrheit erforderlich. Heusenstammer Bürger haben den Vorrang vor anderen Bewerbern.

Aufnahmegebühr

Die Höhe der Aufnahmegebühr wird gemäß § 8 (5) der Vereinssatzung von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Hierfür ist einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Die Aufnahmegebühr ist einmalig und innerhalb von 4 Wochen nach Beschlussfassung der Mitgliederversammlung zu zahlen (Bringschuld), sonst wird der Aufnahmebeschluss ungültig.

Empfangsberechtigt für die Aufnahmegebühr ist der Vereinskassierer.

Probezeit

Jedes Neumitglied hat volle Rechte und Pflichten gemäß den Vereinsbestimmungen. Die Zeit bis zur nächsten Jahreshauptversammlung - mindestens aber 12 Monate - gilt als Probezeit. Bei der Jahreshauptversammlung wird das Neumitglied auf seinen Antrag, der spätestens 2 Wochen vorher beim Vorstand zu stellen ist, als Vollmitglied erklärt. Dazu bedarf es der Zustimmung von mindestens Dreiviertel der anwesenden Mitglieder.

Wird die Zustimmung nicht erreicht, dann hat der Ehrenrat die Gründe sorgfältig zu prüfen. Er hat zu entscheiden, ob die Mitgliedschaft bei Rückzahlung der Aufnahmegebühr aufgehoben wird oder ob ein Ausschluss bei Einbehaltung der Aufnahmegebühr erfolgen muss.

Während der Probezeit soll das Neumitglied die Vereinsgesetze, die Mitglieder, die Vereinsgewässer und den Angelsport selbst kennenlernen. Die Ablegung der Sportfischerprüfung wird erwartet.

Jahresbeitrag

Die Höhe des Jahresbeitrages wird gem. § 8 (5) Vereinssatzung von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Jahresbeitrag ist jeweils am 1. Januar eines jeden Jahres fällig und muss bis spätestens 31. März entrichtet sein. Wer seinen finanziellen Verpflichtungen während eines Geschäftsjahres nicht bis zum 31.12. nachgekommen ist, schließt sich aus dem Verein selbst aus.

Er kann nur in besonders begründeten Fällen auf schriftlichen Antrag gestundet werden. Über einen Stundungsantrag beschließt der Vorstand. Nach Entrichtung des Jahresbeitrages (Bringschuld).

Arbeitsdienst

Arbeitsdienst ist Ehrendienst. Die notwendigen Arbeitsstunden werden vom Vorstand veranschlagt und begründet. Für die Beschlussfassung ist Dreiviertelmehrheit der Mitgliederversammlung notwendig. Die Art der Arbeiten wird vom Vorstand bestimmt und den Mitgliedern in geeigneter Weise bekannt gemacht. In besonders begründeten Fällen und auf Antrag kann anstelle von Arbeitsdienst eine Ablösung gezahlt werden. Der Vorstand wird den Antrag sorgfältig prüfen und dem antragstellenden Mitglied den Beschluss mitteilen. Eine Höhe der Ablösung für nicht geleisteten Arbeitsdienst beschließt die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit jährlich im Voraus. Körperbehinderte Mitglieder, die eine Behinderung von 80 % und darüber nachweisen, sind vom Arbeitsdienst ausgenommen. Jugendliche unter 18 Jahren leisten ihren Arbeitsdienst im Beisein eines volljährigen Mitgliedes. Sie sollen keine schweren Arbeiten verrichten.

Der Vorstand erfüllt seine Vereinsämter ehrenamtlich. Er ist deshalb vom Arbeitsdienst befreit.

Diese Bestimmungen wurden am 19. November 1971 von der Mitgliederversammlung mit Stimmenmehrheit beschlossen.